

VOLLZUGSKOSTEN- UND GEBÜHRENTARIF SSED 20.1

der Vollzugseinrichtungen und Organe des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018 / 1. Januar 2019 (Kostgeldliste)¹

	2018	2019
	CHF pro Vollzugstag	
Strafvollzug Männer: offene Anstalten		
Normalvollzug	297.--	297.--
Behandlungsvollzug	331.--	331.--
Geschlossene Abteilung: Normalvollzug	325.--	325.--
Geschlossene Abteilung: Behandlungsvollzug	355.--	355.--
Strafvollzug Männer: geschlossene Anstalten		
Normalvollzug	282.--	282.--
Behandlungsvollzug	318.--	318.--
Sicherheitsvollzug B	511.--	511.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	660.--	660.--
Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung ²)	511.--	511.--
Massnahmenvollzug Männer		
Verwahrungsvollzug nach Art. 64 StGB ohne Behandlung	364.--	364.--
Behandlungsvollzug nach Art. 59, 60 und 64 StGB ³	483.--	483.--
Beobachtungs- und Triagestation St. Johannsen	563.--	563.--
Geschlossener Massnahmenvollzug JVA Solothurn	663.--	663.--
Vollzug junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	455.--	455.--
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen		
Normalvollzug (inkl. Art. 64 StGB ohne Behandlung)	358.--	358.--
Behandlungsvollzug nach Art. 63 StGB	413.--	413.--
Stationärer Massnahmenvollzug Art. 59, 60 und 61 StGB ⁴	585.--	585.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	660.--	660.--
Sicherheitsvollzug B	606.--	606.--
Psych. begleitete Vollzugsabteilung (Integrationsvollzug ⁵)	592.--	592.--
Mutter-Kind-Abteilung; Zuschlag pro Kind	162.--	162.--

¹ Die Teuerung ist bis 109.6 Punkte ausgeglichen (Stand Juni 2010); Basis Mai 2000; Stand Index August 2017: 107.4 Punkte. Dieser Vollzugskosten- und Gebührentarif wurde von der Konkordatskonferenz vom 3. November 2017 verabschiedet.

² Vgl. dazu Kommentar auf S. 5.

³ Inkl. Fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB.

⁴ Wohngruppe Therapie [WTH]; gilt auch für die Aussenwohngruppe Steinhof.

⁵ Vgl. dazu Kommentar auf S. 5.



	2018	2019
	CHF pro Vollzugstag	
Arbeitsexternat/Arbeits- und Wohnexternat im Strafvollzug		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person	33.-- bis 50.--	33.-- bis 50.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter ⁶		
- staatliche Übergangsheime	136.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--
Externate im Massnahmenvollzug⁷		
Arbeitsexternat (AEX) Massnahmenvollzug	483.--	483.--
Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) unter der Verantwortung MVZ St. Johannsen / Arxhof		
Betreuung durch Mitarbeitende des MVZ St. Johannsen / Arxhof:		
- ambulante Behandlung intern (Psych. Dienst Anstalt)	355.--	355.--
- ambulante Behandlung durch externe Psychiater	157.--	157.--
Wohnexternat (WEX) unter der Verantwortung des MVZ St. Johannsen / Arxhof	355.--	355.--
Halbgefangenschaft		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter		
- staatliche HG-Institutionen	136.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--
Elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM]		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ⁸	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag des Urteilkantons an den Vollzugskanton ⁹	100.--	100.--

⁶ Dieser Beitrag entfällt im Arbeit- und Wohnexternat.

⁷ Im Massnahmenvollzug wird die Eigenbeteiligung der Eingewiesenen an den Kosten der Externate analog des Taifs Arbeits- und/oder Wohnexternat Strafvollzug festgesetzt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Insassen gilt es dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken. In Ausnahmefällen kann von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden.

⁸ Zugunsten der Vollzugsbehörde des Urteilkantons.

⁹ Dieser Betrag ist im Falle eines rechtshilfweisen Vollzugs durch einen anderen Kanton vom Urteilkanton an den Vollzugskanton (vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfweisen Strafvollzug SSED 17^{quater}.0) oder wenn EM durch eine private Institution durchgeführt, überwacht und betreut wird, dieser Institution zu bezahlen.



Zusatzkosten¹⁰

Unfallversicherung: bis max.	1.30	1.30
Beitrag Ausbildungszentrum (SAZ)	3.10	
Beitrag „Bildung im Strafvollzug“ [BiSt]	2.--	
Beitrag Baufonds (nur Konkordatsplätze)	0.-- ¹¹	
Projekt Agogik Anstalten Witzwil	28.--	28.--

Substitutionsbehandlung (z.B. Methadon, Heroin)	23.--	23.--
--	-------	-------

Arbeitsentgelt/Pekulium (durchschnittlicher Ansatz) (seit 1.1.1998 / Beschluss KK 29.11.1996)	26.--	26.--
---	-------	-------

Bewachungsstation am Inselspital¹²

Medizinische Kosten gemäss swiss DRG werden vom Inselspital direkt der Krankenkasse des Insassen in Rechnung gestellt. Der durch die Krankenkasse nicht gedeckte Kantonsteil der medizinischen Kosten wird vom Inselspital ebenfalls direkt der zuständigen Stelle des entsprechenden Wohnkantons des Insassen in Rechnung gestellt. Medizinische Kosten, welche insbesondere nicht durch die diagnoseabhängigen Fallpauschalen (swiss DRG) gedeckt sind, werden nach dem Jahresrechnungsabschluss im Frühjahr eines jeden Folgejahres vom Inselspital dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern in Rechnung gestellt. Dieses verrechnet die ungedeckten medizinischen Kosten einzelfallbezogen und rückwirkend auf das vergangene Jahr den Vollzugsbehörden weiter.

Hat der Insasse keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz und/oder ist er nicht krankenversichert, stellt das Inselspital die medizinischen Kosten dem Amt für Justizvollzug (AJV) Bern in Rechnung. Dieses verrechnet die nicht gedeckten medizinischen Kosten der zuständigen Vollzugsbehörde weiter.

Pauschale Sicherheit und Administration¹³:	CHF pro Vollzugstag
- bei stationärer Behandlung	700.-- ⁻¹⁴
- bei ambulanter Behandlung	300.--

Reservationsgebühr
**Kostgeld für längstens
7 Tage**

¹⁰ Im Arbeitsexternat und im Wohnexternat während des offenen Massnahmenvollzugs werden die vollen Zusatzkosten verrechnet. Im sog. Wohn- und Arbeitsexternat werden keine Zusatzkosten verrechnet.

¹¹ Ab 01.01.2018 wird kein Baufondsbeitrag mehr eingezogen. Vorbehalten bleibt das Inkasso der Beiträge für die Monate Oktober bis Dezember 2017, sofern der bis Ende 2017 geäußerte Baufondssaldo die Begleichung der bis am 31.12.2016 eingereichten und zugesicherten Baufondsbeiträge nicht erlaubt.

¹² Dieser Tarif wird nicht durch die Konkordatskonferenz festgesetzt.

¹³ Wird vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern der zuständigen einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

¹⁴ Die Sicherheits- und Administrationspauschale steht für das Jahr 2019 noch nicht fest.



Konkordatliche Fachkommission (KoFako)

Fallpauschale	Fr. 6'500.--	Fr. 6'500.--
Entschädigung forensische Psychiater; Stundenansatz	Fr. 200.--	Fr. 200.--

Risikoabklärungen durch die AFA des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern¹⁵

Fallpauschalen:

	Tarife AFA BE
Risikosprechstunde	CHF 1'125.00
Abklärung Stufe 1	CHF 2'250.00
Abklärung Stufe 2	CHF 4'500.00

Nebenkosten

- Die AHV-, IV- und Krankenkassenbeiträge sind im Kostgeld nicht inbegriffen¹⁶.
 - Für die Kosten der medizinischen Versorgung, siehe Kommentar.
-

¹⁵ Tarif gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 22. April 2016.

¹⁶ Die Konkordatsanstalten sind verpflichtet, per Ende eines jeden Vollzugsjahrs den Versicherungsschutz der Eingewiesenen zu überprüfen.



Kommentar zur Kostgeldliste 2018/2019

Normalvollzug

Das Kostgeld für den Normalvollzug darf von den Anstalten nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie die konkordatlichen Leistungsnormen erfüllen, d.h. insbesondere über das nötige Fachpersonal verfügen und ein umfassendes Angebot in den Bereichen Betreuung, medizinische Versorgung, Beschäftigung und Freizeit erbringen.

Behandlungsvollzug

Unter den Behandlungsvollzug, für den ein erhöhtes Kostgeld in Rechnung gestellt werden kann, fallen

- Eingewiesene im Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 und 60 StGB;
- Eingewiesene mit vollzugsbegleitender psychotherapeutischer oder suchtspezifischer Behandlung gemäss Art. 63 StGB;

Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen und der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, wenn sich eine ausserordentliche und intensive Behandlung durch den Psychologen/Psychiater aufdrängt (Berechnung frühestens ab dem 2. Behandlungsmonat).

Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen oder in der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, bei denen keine dauernde psychologisch-psychiatrische Betreuung und Behandlung notwendig ist, fallen demnach **nicht** unter diese Kategorie.

Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung

Unter diesen Begriff fallen die entsprechende Abteilung Integrationsvollzug der Anstalten Hindelbank wie auch die Spezialabteilung 60plus der JVA Lenzburg.

Sicherheitsvollzug

Unter Sicherheitsvollzug A für Eingewiesene mit einem sehr hohen Sicherheitsrisiko fallen die entsprechenden Abteilungen der Anstalten Lenzburg, Thorberg, Bostadel und Hindelbank, unter Sicherheitsvollzug B die entsprechenden Abteilungen der gleichen Vollzugseinrichtungen.

Halbgefängenschaft

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten den Kostenbeitrag und stellt dem Urteilskanton für die Differenz zum festgesetzten Kostgeld Rechnung.

Erzielt eine Person, die ihre Strafe in Halbgefängenschaft verbüsst nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilskantons reduziert oder erlassen werden.



Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten den Kostenbeitrag und stellt dem Urteilkanton für die Differenz zum festgesetzten Kostgeld Rechnung.

Erzielt eine Person im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilkantons reduziert oder erlassen werden.

Durch die Vollzugsinstitutionen weiter verrechenbare Gesundheitskosten

Grundsatz: Die Kosten des anstaltsinternen Gesundheitsdienstes (ambulante medizinische Grundversorgung) sind im Kostgeld inbegriffen. Weiter verrechenbar sind:

Kostenart	Kostenträger	Bemerkungen	
Krankheit	Krankenkasse	Für von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten (z.B. Franchisen, Selbstbehalte usw.) hat der Insasse / die Insassin selbst aufzukommen, falls das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen eine Bezahlung ablehnt bzw. der Insasse / die Insassin selbst für die Kosten aufkommen kann (je nach kantonalem Recht). Notfalls gehen die Kosten zulasten der zuständigen Vollzugsbehörde, sofern die Belastung des Sperrkontos bis zu einer Rücklage von CHF 600.00 pro Vollzugsjahr diese Auslagen nicht zu decken vermag.	
Hospitalisation	Krankenkasse		
Ambulante Abklärungen	Krankenkasse		
Therapien	Krankenkasse		
Orthopädische Hilfsmittel	Krankenkasse		
Verordnete Medikamente	Krankenkasse		
Zahnarzt, Brillen	(Krankenkasse)		
Unfall	Krankenkasse		Ist der Eingewiesene privat nicht gegen Unfall versichert, hat die Unfallversicherung der Vollzugsinstitution aufzukommen. Notfalls gehen die Kosten zulasten der Vollzugsbehörde.
Hilfsmittel gemäss IV	IV		

Transportkosten

Besondere Sicherheitsvorkehrungen (Beizug externer Sicherheitskräfte) gehen zulasten der Vollzugsbehörde.



Abklärungen betreffend Kostenträger

Es ist primär Aufgabe der Institution, den richtigen Kostenträger zu ermitteln.

Ausländer ohne Wohnsitz und Krankenkasse

1. Die Vollzugsinstitution meldet den Ausländer resp. die Ausländerin ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse der Vollzugsbehörde.
 2. Die Vollzugsbehörde gelangt an die zuständige kantonale Sozialbehörde.
 3. Wird kein Kostenträger gefunden, bezahlt die für den Vollzug zuständige Vollzugsbehörde die Kosten.
-

Kriseninterventionen/ Hospitalisierung bei psychisch oder somatisch Kranken

Die Einweisung in die Psychiatrische Klinik oder das **Spital im Rahmen einer Krisenintervention** erfolgt durch die Vollzugsinstitution (Psychiater/Arzt). Die Vollzugsbehörde ist zu informieren, falls der Klinik- bzw. Spitalaufenthalt länger als 24 Stunden dauert. Für Kriseninterventionen, die voraussichtlich 7 Tage nicht übersteigen, gilt die Kostengutsprache der zahlungspflichtigen Instanz als erteilt. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Bei länger dauernden Aufenthalten kann die Vollzugsbehörde eine Versetzung in eine von ihr bestimmte Klinik bzw. in ein von ihr bestimmtes Spital veranlassen. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Im Weiteren gelangt das im vorausgehenden Abschnitt erwähnte Verfahren zur Anwendung. Eine **Hospitalisierung ausserhalb des Krisenfalls** erfolgt nach Absprache zwischen der Vollzugsinstitution und der Vollzugsbehörde.

Reservationsgebühr

Bei Verlegungen von Eingewiesenen in die Bewachungsstation, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Unterbrüchen im Vollzug, die 7 Tage nicht übersteigen, kann die Anstaltsleitung von der Vollzugsbehörde die Bezahlung einer Reservationsgebühr in der Höhe des bisherigen Kostgeldes inklusive Zusatzkosten verlangen. Diese ist für längstens 7 Tage geschuldet.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Vollzugsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Vollzugsbehörde eine Reservationsgebühr.

Begleitete Ausgänge

Schreibt die Vollzugsbehörde einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vor, Ausgänge oder andere Vollzugsöffnungen zu begleiten, kann diese der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde CHF 50.-- pro Stunde und Mitarbeiter in Rechnung stellen. Die Kosten für polizeiliche Vorführungen oder Begleitungen können ebenfalls der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde weiterverrechnet werden.



Verschiedenes

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen sind berechtigt, der Vollzugsbehörde den **Ein- und Austrittstag** gemäss den geltenden Kostgeldansätzen in Rechnung zu stellen. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag in dessen nur einmal berechnet. Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, hat der mit dem Gesamtvollzug beauftragte Vollzugskanton die Weiterverrechnung an die ausserkantonalen Behörden vorzunehmen. In diesem Fall geht der Ein- und Austrittstag zu Lasten des Kantons mit der längsten Freiheitsstrafe.

Private Institutionen dürfen im Vollzug **des Wohn- und Arbeitsexternats** von der eingewiesenen Person und der Vollzugsbehörde zusammen höchstens kostendeckende Kostgelder verlangen.

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen haben die Vollzugsbehörde vorgängig über die Verrechnung höherer Kostgeldansätze schriftlich zu informieren.
